

8. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reisetilnehmender durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter. Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Informationspflichten gemäß § 651a Abs. 5 BGB) in Ihren Prospekten hinweisen.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Neben der namentlichen Nennung der Teilnehmenden ist der jeweilige Einzelreisepreis aufzugeben. Die Prämie für Gruppenreisen gilt nur bei Anmeldung aller Reisenden zum Versicherungsschutz. Kennzeichnen Sie, ob die Bestätigung mit oder ohne Selbstbehalt erfolgen soll.

Reisepreis je Person	Prämien für Einzelreisen Stornokosten bis 100 % des Reisepreises		Prämien für Gruppenreisen (mind. 10 Personen) Stornokosten bis 100 % des Reisepreises	
	mit Selbstbehalt *	ohne Selbstbehalt	mit Selbstbehalt *	ohne Selbstbehalt
bis 250,- €	6,80 €	9,10 €	5,80 €	7,90 €
bis 375,- €	10,50 €	14,20 €	9,00 €	12,20 €
bis 500,- €	14,20 €	19,10 €	12,20 €	16,50 €
bis 750,- €	20,40 €	27,40 €	17,40 €	23,50 €
bis 1.000,- €	26,40 €	35,60 €	22,70 €	30,60 €
bis 2.000,- €	32,50 €	43,90 €	27,90 €	37,80 €
bis 3.000,- €	60,90 €	82,30 €	51,80 €	70,00 €

* Bei jedem Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt 25,-€. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,-€.

Versicherungsschutz für die Reiseleitung

In Ergänzung zur Reiserücktrittskosten-Versicherung für die Teilnehmenden kann eine Zusatzdeckung für die Reiseleitung abgeschlossen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass für alle Reisenden eine Reiserücktrittskosten-Versicherung beantragt wird. Versicherungsschutz besteht für den Nichtantritt der Reise, sofern die Reiseleitung wegen eines versicherten Ereignisses die Reise nicht antreten kann und eine Stornierung des gebuchten Arrangements erfolgen muss.

Der Versicherungsschutz kann je Reise bis zu einem Reisepreis von 10.000,- € für die gesamte Gruppe zur Verfügung gestellt werden.

	mit Selbstbehalt	ohne Selbstbehalt
Prämie je Person der Reiseleitung:	2 % des Gesamtreisepreises	2,7 % des Gesamtreisepreises

a) Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehenden genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

b) Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben.
- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:
Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

c) Der Versicherer leistet bei:

- **Nichtantritt der Reise (Stornierung)** für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- **verspätetem Antritt der Reise** für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, **vorausgesetzt**, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

- **vorzeitigem Abbruch der Reise** für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruches der Reise nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen sowie die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (nicht jedoch Heilkosten) der versicherten Person, **vorausgesetzt**, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückkehr mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Dies gilt auch bei verspäteter Rückkehr von der Reise.

Sonderregelungen bei Mietobjekten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Ferienappartements in Hotels, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (**Mietobjekte**) genommen wird, leistet der Versicherer bei:

- Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- vorzeitigem Aufgabe des Mietobjektes für den nicht abgenutzten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung durch den Vermieter nachweislich nicht gelungen ist.